

Mitteilung zu Beschluss-Nummer

0830/2019/3.2

**TOP: Aufhebung der Satzung für den Schlachthof Norden;
 Abwägung zwischen der eingegangenen Stellungnahme und dem öffentlichen Interesse**

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☒ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☒ wird mitgeteilt:

Im Rahmen des Verfahrens ist im Namen eines Norder Bürgers eine Stellungnahme eingegangen. Zur Vorbereitung der politischen Beratungen und Beschlussfassungen wurden die vorgebrachten Argumente mit der Interessenlage der Allgemeinheit abgewogen.



Schmelzle

Bürgermeister

Abwägung zwischen der anwaltlichen Stellungnahme hinsichtlich der Aufhebung der Schlachthof-Satzung und dem öffentlichen Interesse:

Inhalt anwaltliche Stellungnahme:	Verwaltungsseitige Aussagen:
Politische Entscheidung über die Satzung kann ohne eine grundsätzliche Vorstellung zum Schlachtwesen und der Versorgung der Bevölkerung mit Schlachterzeugnissen nicht getroffen werden. (Seite 1 Abs. 3)	Aufhebung der Satzung ist ein formaler Akt, da kein dringendes öffentliches Interesse für einen Anschluss- und Benutzungszwang besteht und dieser somit nicht mehr durchsetzbar ist. Die Zuständigkeiten für grundsätzliche Entscheidungen zum Schlachtwesen werden nicht auf kommunaler Ebene getroffen. Die Kompetenzen hierfür liegen bei der EU, dem Bund bzw. dem Land. Seit 01.01.2013 setzt sich das in Deutschland gültige Tierschutzschlachtrecht aus den Vorgaben des Deutschen Tierschutzgesetzes sowie der nationalen und europäischen Tierschutzschlachtverordnung zusammen.
Vorhaltung und Betrieb des städtischen Schlachthofes wichtige Infrastruktureinrichtung und Standortvorteil. (Seite 1 Abs. 4)	Mit der Aufhebung der Satzung wird keine Entscheidung über die Zukunft des Norder Schlachthofes getroffen. Es wird lediglich eine rechtswidrige Norm aufgehoben. Der Schlachthof ist eine wichtige Infrastruktureinrichtung im Bereich der Stadt Norden. Aufgrund der relativ geringen Marktrelevanz der dort erzeugten Produkte ist es fraglich, ob der Schlachthof in seiner jetzigen Form einen Standortvorteil für die Stadt Norden insgesamt darstellt.
Eine Direktvermarktung würde zukünftig verhindert, wenn der Schlachthof ... in Frage gestellt würde. (Seite 2 Abs. 2)	Mit der Aufhebung der Satzung wird keine Entscheidung über die Zukunft des Norder Schlachthofes getroffen. Es wird lediglich eine rechtswidrige Norm aufgehoben. Damit die politischen Gremien eine fundierte Entscheidung über die Zukunft des Schlachthofes treffen zu können, sollen wichtige Fragestellungen zeitnah beantwortet und Informationen zusammengetragen werden. Dieser

	Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess ist aber unabhängig von der Aufhebung der Satzung. Im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen ist auch weiterhin eine Direktvermarktung, wie sie bereits heute praktiziert wird, möglich.
Die Möglichkeiten privater Schlachtstätten sind aufgrund hygienischer und tierschutzrechtlicher Voraussetzungen begrenzt. (Seite 2 Abs. 2)	Die Fleischgewinnung oder Schlachtung von Nutztieren sowie der Betrieb von Fleischverarbeitungsunternehmen bedarf immer einer behördlichen Zulassung. Für alle Schlachtbetriebe gelten einheitliche hygienische und tierschutzrechtliche Vorgaben, Ausnahmen sind möglich bei Hauschlachtungen und kleineren Schlachtbetrieben. Kleinere, handwerklich strukturierte Metzgereien und Direktvermarkter mit kleinen Schlachtzahlen können unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden, sie bedürfen aber einer Zulassung durch den zuständigen Kreisveterinär.
Beim Zulassen von privaten Schlachtungen auf Höfen hätte das für die Stadt Norden die Folge, dass sich die Stadt mit der Frage der Schlachtabfälle befassen müsste. (Seite 2 Abs. 2)	Durch die Bestimmungen der rechtswidrigen Satzung können keine verbindlichen Regelungen getroffen und überwacht werden. Hierzu haben die EU und der Bund abschließende gesetzliche Regelungen getroffen, die auch im Bereich der Stadt Norden gelten. Für die Entsorgung der Schlachtabfälle ist der jeweilige Schlachtbetrieb verantwortlich. Die Stadt Norden ist als kreisangehörige Gemeinde nicht für die Überwachung des Veterinärwesens und die Abfallentsorgung zuständig. Die Zuständigkeit liegt hierfür ausschließlich beim LK Aurich.
Die Stadt hat die Einhaltung der baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu überwachen. (Seite 2 Abs. 2)	Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, wäre grundsätzlich die Bauaufsicht der Stadt zuständig. Die organisatorische Überwachung würde, wie oben ausgeführt, beim LK Aurich liegen.

	Mit der Aufhebung der Satzung würde ausdrücklich klargestellt, dass bei der Stadt Norden keinerlei Befugnisse für die Überwachung von Schlachtbetrieben liegen.
Verhindern abweichender Schlachtriten und Prüfung der tierschutzrechtlichen Voraussetzungen. (Seite 2 Abs. 3)	Die hygienischen und tierschutzrechtlichen Vorgaben gelten für alle Schlachtungen, somit auch für abweichende Schlachtriten. Die Einhaltung der Bestimmungen obliegt nicht der Stadt Norden, sondern dem LK Aurich. Durch die Aufhebung der Satzung würde sich an der allgemein verbindlichen Rechtslage nichts ändern.
Verpflichtung der Stadt Norden zur Einführung eines Krisenmanagements und der Vorhaltung geschulter Personen. (Seite 2 Abs. 3)	Im Zusammenhang mit den jüngsten Skandalen auf zwei norddeutschen Schlachthöfen wurde die entsprechenden Abläufe bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (LAVES und LK) geprüft und optimiert. Eine Zuständigkeit der Stadt Norden ist nicht gegeben. Das erforderliche Fachpersonal wird auch weiterhin beim LAVES bzw. beim LK Aurich vorgehalten.
Kein „Durchwinken“ des Aufhebungsbeschlusses, sondern tatsächliche rechtliche und organisatorische Konsequenzen bewerten. (Seite 2 Abs. 4)	Die Aufhebung der Satzung wurde bzw. wird im Fachausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat in öffentlichen Sitzungen beraten, von einem „Durchwinken“ kann insoweit keine Rede sein. Mit der Aufhebung der Satzung würde eine rechtswidrige Norm aufgehoben, die keine Wirkung mehr entfalten kann. Insoweit gibt es für die Öffentlichkeit keine negativen rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen.